

# Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Holz- und Kunststoffindustrie (TV BZ HK)

## Kernpunkte

### Geltungsbereich

- Gilt für **alle** Einsätze in Kundenbetrieben, die der Holz- und Kunststoffindustrie angehören; gilt nicht für Handwerksbetriebe!
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-Metall (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ HK) vom 25. Oktober 2012 ab.

### Inkrafttreten

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

### Systematik

Auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags werden stufenweise Branchenzuschläge gezahlt:

- zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes ..... = Stufe 0
- nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen ..... = 1. Stufe ..... (7%)
- nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten ..... = 2. Stufe ..... (10%)
- nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten ..... = 3. Stufe ..... (15%)
- nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten ..... = 4. Stufe ..... (22%)
- nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten ..... = 5. Stufe ..... (31%)
- nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (44%) oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

### Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).

### Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – weiterhin möglich
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt, daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5 % durchgängig ab der 1. Stufe.**
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.